

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 53 (1986)

Artikel: Bruchstein, Kalk und Subventionen : Das Zürcher Baumeisterbuch als Quelle zum Bauwesen des 16. Jahrhunderts
Autor: Guex, François
Kapitel: Verfassung und Obrigkeit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Verfassung und Obrigkeit

Im Jahre 1336 hatte sich die Stadt Zürich eine Zunftverfassung gegeben. Mit den sogenannten *Geschworenen Briefen* war diese im Laufe der Zeit mehrfach den veränderten Kräfteverhältnissen angepasst worden. Für das 16. Jahrhundert ist der 5. Geschworene Brief vom 20. Mai 1498 massgebend³⁶².

Der grosse Rat und die beiden Kleinen Räte bildeten die Obrigkeit. In den Kleinen Räten (oder auch: den beiden Hälften den sog. «Rotten» des Kleinen Rates) finden sich zusammen 50 Mitglieder, die nach einem wohldurchdachten Schlüssel aus der Gesellschaft der Constaffel (Junker, Rentner, Handelsherren) und den zwölf (Handwerker-)Zünften gewählt wurden. Die eine Hälfte davon amte als neuer Rat, *regierender rat*³⁶³, während je eines halben Jahres. Nach einem halben Jahr Unterbruch war Wiederwahl die Regel. Auch die beiden Bürgermeister, selber Mitglieder des Kleinen Rates, lösten sich halbjährlich im Amte ab.

Es war üblich, dass der neue Rat den alten zu seinen Verhandlungen beizog. Daher die auch im Baumeisterbuch regelmässig auftretende Schlussformel von Beschlüssen: *Actum den . . .* (Datum), *Praesentibus Herr Burgermeister N. N. vnd beid Rätb.*

Der Grosse Rat bestand seit 1498 aus den 50 Mitgliedern der Kleinen Räte, den 144 Zwölfern der zwölf Zünfte und den 18 Constafflern, zusammen also 212 Mitgliedern. Die insgesamt 162 Zwölfer und Achtzehner werden in den Akten vielfach als Bürger bezeichnet³⁶⁴.

Seit 1533 bestand eine ständige Rechnungsprüfungskommission. Als *Rechenherren* amtierten die beiden Bürgermeister, ein Statthalter, die beiden Seckelmeister, der Obmann Gemeiner Klöster und je drei Räte und drei Bürger³⁶⁵.

Die Zürich umgebende Landschaft zerfiel in grössere und kleinere Vogteien. Die stadtnahen Vogteien wurden von *Inneren Vögten* verwaltet, die in der Stadt wohnhaft blieben und eine allfällige Mitgliedschaft im Kleinen Rat beibehalten durften. *Äussere Vögte* verwalteten die übrigen Gebiete. Sie nahmen im Zentrum

ihres Gebietes Wohnsitz (vgl. Liste Baumeisterbuch Nr. 171). Ein Äusserer Vogt konnte nicht gleichzeitig Mitglied des Kleinen Rates sein, blieb aber auf jeden Fall als Bürger im Grossen Rat³⁶⁶.

Der Baumeister war Mitglied des Kleinen Rates. Er stand aber ohne halbjährlichen Unterbruch an der Spitze seines Amtes. Er wurde vom Grossen Rat³⁶⁷ gewählt. Die finanzielle und administrative Seite seines Amtes überwachten die Rechenherren.